

Bundesrat

Drucksache 472/96

18.06.96

EU - VP

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EWG)
Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren
in der Zivilluftfahrt

KOM(96) 186 endg.; Ratsdok. 7408/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 18. Juni 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 3. Mai 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verkehrsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 802/90 = AE-Nr. 902674.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Nach Artikel 4 der Verordnung des Rates Nr. 3922/91¹ zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ist die Kommission dafür zuständig, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt vorzuschlagen.

Außerdem wurde vereinbart, daß sich diese Vorschläge auf die von den Mitgliedstaaten gemeinsam ausgearbeiteten "Joint Aviation Requirements" ihrer Organisation namens "Joint Aviation Authorities" (JAA) stützen sollen.

Anhang II der Verordnung Nr. 3922/91 enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Musterzulassung von Segelflugzeugen und Motorseglern, superleichten Flugzeugen, Großflugzeugen, Flugmotoren, Propellern und Hilfsenergieaggregaten, für die Anerkennung von Instandhaltungsorganisationen und den Allwetterbetrieb sowie für die Zulassung von Ausrüstungen, die in ein Flugzeug eingebaut werden sollen.

Mittlerweile hat die JAA gemeinsame Vorschriften für die Musterzulassung von Kleinflugzeugen (JAR 23) der Kategorien "normale", "Mehrzweck-", "Kunstflug-" und "Regionalflugzeuge" sowie von kleinen und großen Drehflüglern (JAR 27 und JAR 29) ausgearbeitet. Diese Kategorien fielen bislang nicht unter Anhang II der Verordnung Nr. 3922/91. Mit der Aufnahme dieser harmonisierten Vorschriften in Anhang II der Verordnung Nr. 3922/91 wird ein einheitliches Sicherheitsniveau für diese Tätigkeiten gewährleistet; darüber hinaus werden der freie Verkehr kommerzieller Kleinflugzeuge sowie kleiner und großer Drehflügler und der freie Zugang auf den Gemeinschaftsmarkt über automatische Anerkennung der Musterzulassungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung erleichtert. Unsere verarbeitende Industrie hat an den Arbeiten der JAA mitgewirkt und befürwortet die uneingeschränkte Aufnahme der JAR 23, 27 und 29 in das Gemeinschaftsrecht.

¹ OJ L 373 vom 31.12.91, S.4

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

(96/C 179/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 186 endg. — 96/0119(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Lufttüchtigkeitsnormen für Großflugzeuge sind in der Europäischen Gemeinschaft durch Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates⁽¹⁾ harmonisiert.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Musterzulassung von Segelflugzeugen und Motorseglern, Großflugzeugen, anerkannten Instandhaltungsorganisationen, Allwetterbetrieb, Flugmotoren, Propellern, Hilfsenergieaggregaten und superleichten Flugzeugen sowie technische Normen für die Zulassung von Ausrüstungen und Geräten, die in ein Flugzeug eingebaut werden sollen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 ist durch die Einbeziehung neuer technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu den unter die Verordnung fallenden Bereichen zu ergänzen.

Die Joint Aviation Authorities (JAA) haben gemeinsame Vorschriften für die Musterzulassung kommerzieller Kleinflugzeuge (JAR 23) sowie kleiner und großer Drehflügler (JAR 27 und JAR 29) ausgearbeitet.

Die in den JAA vereinigten Mitgliedstaaten haben der Kommission nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 folgendes mitgeteilt: die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Aus-

stellung von Musterzulassungsscheinen sowie Änderungen an diesen Zulassungen für Flugzeuge der Kategorien „normale“, „Mehrzweck-“ und „Kunstflug-Flugzeuge“ und für zweimotorige Flugzeuge mit Propellerantrieb der Kategorie „Regionalflugzeug“ (JAR 23), die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Ausstellung von Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit und Änderungen an den Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit kleiner Drehflügler mit Propellerantrieb (JAR 27) und die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Ausstellung von Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit und Änderungen an den Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit großer Drehflügler mit Propellerantrieb (JAR 29) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt wird wie folgt ergänzt:

„JAR 23 Normal, Utility, Aerobatic and Commuter Category Aircraft (Flugzeuge der Kategorien ‚normales‘, ‚Mehrzweck-‘, ‚Kunstflug-‘ und ‚Regionalflugzeug‘)

JAR 27 Small Rotorcraft (kleine Drehflügler)

JAR 29 Large Rotorcraft (große Drehflügler)“

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(¹) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 4.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt durch Einbeziehung von Lufttüchtigkeitsvorschriften für kommerzielle Kleinflugzeuge sowie kleine und große Drehflügler

1. Welches sind die Hauptgründe für diese Maßnahme?
 - Sicherung eines echten Binnenmarktes für Luftfahrzeuge und Luftfahrterzeugnisse bei gleichzeitiger
 - Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im europäischen Zivilluftverkehr.

2. Merkmale der einschlägigen Unternehmen:
Flugzeughersteller, Hersteller von Luftfahrterzeugnissen und entsprechenden Teilen, Betreiber von Flugzeugen und Drehflügel-Flugzeugen

Im einzelnen:

- Sind viele von ihnen KMU? Ja
 - Konzentrieren sie sich auf bestimmte Regionen? Nein
 - Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die
 - Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden? Nein
 - Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden? Nein
3. Welche Auflagen werden den Unternehmen gemacht?
Keine besonderen. Diese gemeinsamen Vorschriften werden zu Kostenersparnissen führen, da es nur noch ein Zulassungsverfahren anstatt mehrerer zeitaufwendiger und kostspieliger einzelstaatlicher Verfahren geben wird.
 4. Welche Auflagen können lokale Behörden den Unternehmen direkt machen?
Keine.
 5. Gibt es besondere Maßnahmen für KMU? Nein
 6. Welche Auswirkungen hat die Maßnahme voraussichtlich auf
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
Sie geben weniger für die Zulassung aus und erzielen mehr Flexibilität für ihre Flugzeuge und ihre Erzeugnisse.
 - die Beschäftigung?
Voraussichtlich keine.
 7. Sind die Sozialpartner gehört worden?
Nein, da nicht für notwendig gehalten.
Gibt es Unterstützung für diese Vorschläge von seiten der Industrie?
Ja, starke Unterstützung.

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

KOM(96) 186 endg.; Ratsdok. 7408/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.